

# Zahlstellenverfahren

## Inhalt

1. <b>Meldungen über Versorgungsbezüge</b> .....	1
2. <b>Wann müssen Sie Beiträge berechnen?</b> .....	1
3. <b>Wie werden die Beiträge berechnet?</b> .....	2
4. <b>Wie werden die Beiträge gezahlt?</b> .....	3
5. <b>Wie prüfen die Krankenkassen die Beitragszahlung?</b> .....	3
6. <b>Maschinelles Meldeverfahren</b> .....	3

Das Thema Betriebsrenten gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dadurch werden viele – auch kleinere Unternehmen – zur Zahlstelle von Versorgungsbezügen, wie Betriebsrenten in der Sozialversicherung auch bezeichnet werden. Mit der Funktion als Zahlstelle sind – wie bei einem Arbeitgeber – einige Pflichten und besondere Regelungen zu beachten. Wie das Verfahren funktioniert und welche Besonderheiten Sie beachten müssen, zeigt Ihnen dieses Beratungsblatt, **Suchnummer 2033348**.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Meldungen über Versorgungsbezüge

Damit Sie Ihrer Meldeverpflichtung nachkommen können, muss Ihnen Ihr ehemaliger Beschäftigter angeben, bei welcher Krankenkasse er Mitglied ist.

### Tipp

In unserem Firmenkundenportal haben wir für Sie einen Musterbogen für die Erklärung des Versicherten eingestellt. Sie finden diesen unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2034480**.

Als Zahlstelle melden Sie dann die folgenden Sachverhalte an die Krankenkasse des Versorgungsempfängers:

- den Beginn der Zahlung,
- die Höhe des Bezuges (auch Veränderungen),
- das Ende der Zahlung.

Im Gegenzug erhalten Sie von der Krankenkasse eine Reihe von Rückmeldungen:

- den Beginn der Beitragspflicht,
- die Höhe des maximal beitragspflichtigen Betrages (Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze),
- das Ende der Beitragspflicht.

Für privatversicherte Versorgungsempfänger sind keine Meldungen zu erstellen.

Für die Meldungen und die Abgabe der Beitragsnachweise benötigen Sie eine sogenannte Zahlstellenummer (vergleichbar der Betriebsnummer für Beschäftigte). Die Zahlstellenummer wird vom GKV-Spitzenverband einheitlich vergeben und muss elektronisch beantragt werden. Daraufhin erfolgt die Vergabe der Zahlstellenummer durch die ITSG GmbH. Die Zahlstellenummer ist bei allen Krankenkassen gültig. Nach Vergabe der Zahlstellenummer erhält die Zahlstelle eine schriftliche Bestätigung.

Elektronisch kann die Zahlstellenummer mit Hilfe einer maschinellen Ausfüllhilfe oder einem Entgeltabrechnungsprogramm beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2030448**.

## 2. Wann müssen Sie Beiträge berechnen?

Die Zahlstellen berechnen die Beiträge aus Versorgungsbezügen für versicherungspflichtige Mitglieder einer Krankenkasse. Für freiwillig Versicherte sind keine Beiträge zu berechnen. Sie erhalten dazu eine Meldung der Krankenkasse.

Bezieht das Mitglied Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen, gelten besondere Regelungen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihr Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge.

### 3. Wie werden die Beiträge berechnet?

Die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Faktoren sind:

- der Bruttobetrag des Versorgungsbezuges,
- der Beitragssatz der Kranken- und Pflegekasse sowie der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz,
- die Beitragsobergrenze (sog. VB-max, teilt die Krankenkasse mit),
- die Beitragsuntergrenze (2019 sind Bezüge bis zu 155,75 EUR monatlich beitragsfrei).

#### Beispiel 1

Herr Ahrens erhält von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Betriebsrente von monatlich 250 EUR.

Der bundeseinheitliche allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung beträgt 14,6 Prozent. Der TK-Zusatzbeitragssatz liegt bei 0,7 Prozent. Für die Pflegeversicherung sind 3,30 Prozent (inkl. Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Prozent) zu zahlen.

Als Beitragsobergrenze (VB-max) hat die TK einen Betrag von 1.500 EUR ermittelt und der Zahlstelle gemeldet, dass die Betriebsrente beitragspflichtig ist. Die Beitragsuntergrenze für 2019 beträgt 155,75 EUR monatlich.

Der Zahlbetrag liegt zwischen der Beitragsuntergrenze und der Beitragsobergrenze. Die Betriebsrente ist also in voller Höhe beitragspflichtig.

#### Berechnung

Beitrag Krankenversicherung ab Januar 2019:

$$\frac{250 \text{ Euro} \times 14,6}{100} = 36,50 \text{ EUR}$$

TK-Zusatzbeitrag:

$$\frac{250 \text{ EUR} \times 0,7}{100} = 1,75 \text{ EUR}$$

Beitrag Pflegeversicherung:

$$\frac{250 \text{ Euro} \times 3,30}{100} = 8,25 \text{ EUR}$$

#### Beispiel 2

Herr Behrens erhält von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Betriebsrente von monatlich 1.800 EUR.

Beitragssatz Krankenversicherung	14,6 %
TK-Zusatzbeitragssatz	0,7 %
Beitragssatz Pflegeversicherung (inkl. Beitragszuschlag für Kinderlose)	3,3 %
Beitragsuntergrenze für 2019	155,75 EUR

Als Beitragsobergrenze (VB-max) hat die TK einen Betrag von 1.500 EUR ermittelt und der Zahlstelle gemeldet.

Der Zahlbetrag übersteigt die Beitragsobergrenze von 1.500 EUR und ist daher auf diesen Wert zu kürzen.

#### Berechnung

Beitrag Krankenversicherung ab Januar 2019:

$$\frac{1.500 \text{ EUR} \times 14,6}{100} = 219 \text{ EUR}$$

TK-Zusatzbeitrag:

$$\frac{1.500 \text{ EUR} \times 0,7}{100} = 10,50 \text{ EUR}$$

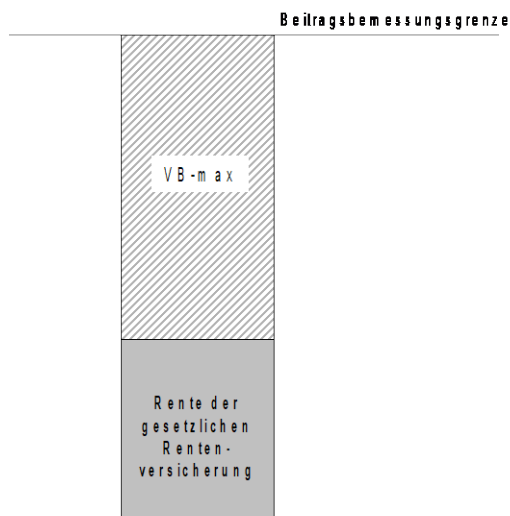
Beitrag Pflegeversicherung:

$$\frac{1.500 \text{ EUR} \times 3,30}{100} = 49,50 \text{ EUR}$$

#### Wichtig!

Werden Einmalzahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgeld) ausgezahlt, so vergleichen Sie den Gesamtbetrag mit der monatlichen Beitragsobergrenze. Eine Rückrechnung auf vergangene Monate, wie bei Einmalzahlungen für Arbeitnehmer, gibt es bei den Versorgungsbeziehern nicht.

**Abbildung 1**  
**Ermittlung der Beitragsobergrenze (VB-max)**



### Beispiel 3

Frau Clausen erhält von ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Betriebsrente von monatlich 100 EUR.

Der Zahlbetrag übersteigt die Beitragsuntergrenze für 2019 in Höhe von 155,75 EUR nicht. Der Versorgungsbezug ist beitragsfrei.

### 4. Wie werden die Beiträge gezahlt?

Als Zahlstelle müssen Sie der Krankenkasse die einbehaltenen Beiträge mit einem Beitragsnachweis mitteilen, analog dem maschinellen Beitragsnachweisverfahren. Die zu zahlenden Beiträge werden mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig.

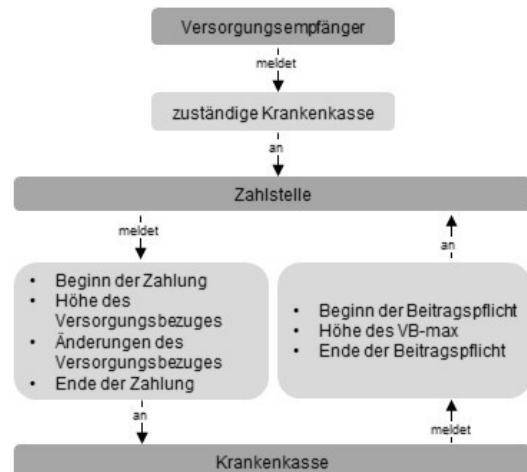
### 5. Wie prüfen die Krankenkassen die Beitragszahlung?

Die Krankenkassen überwachen die Beitragszahlung und die Einhaltung der Meldepflichten. Wie auch die Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger für Beschäftigte findet diese Prüfung spätestens alle vier Jahre statt, also im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Welche Krankenkasse die Prüfung durchführt, stimmen die Kassen untereinander ab. Vor der Prüfung erhalten Sie eine Mitteilung.

### 6. Maschinelles Meldeverfahren

Als Zahlstelle müssen Sie den Krankenkassen melden, dass Sie Betriebsrenten oder Pensionen zahlen. Diese rentenähnlichen Einnahmen sind beitragspflichtig. Zahlstellen müssen den Krankenkassen immer melden, wenn sich der Versorgungsbezug ändert.

**Abbildung 2 - Meldungen**



### Veränderungsmeldung

Eine Veränderungsmeldung geben Sie auch dann ab, wenn Sie eine Einmalzahlung auszahlen, zum Beispiel Weihnachtsgeld, und sich der Betrag des Versorgungsbezugs dadurch erhöht. Sie geben dann für den Monat, in dem Sie die Einmalzahlung gewähren, die Veränderungsmeldung ab. Außerdem melden Sie für die anschließende Zeit wieder den laufenden Versorgungsbezug. Beide Meldungen sollten Sie möglichst zusammen abgeben.

### Einheitliches Identifizierungsmerkmal

Außerdem gilt seit dem 1. Januar 2012 im Zahlstellen-Meldeverfahren die Versicherungsnummer (VSNR) als eindeutiges Identifizierungsmerkmal. Bei der VSNR handelt es sich um die Rentenversicherungsnummer. Als Zahlstelle erfragen Sie diese beim Versorgungsbezugsempfänger, wenn Sie die zuständige Krankenkasse ermitteln.

### Vorabbescheinigung

Die Vorabbescheinigung können Sie auf freiwilliger Basis nutzen. Damit können Zahlstellen Daten über den Versorgungsbezug melden, bevor sie diesen erstmalig bewilligen. Dafür übermittelt Ihnen die Krankenkasse wichtige Daten über das bestehende Versicherungsverhältnis und zur Beitragspflicht. Diese können Sie im weiteren Bewilligungsverfahren nutzen.

Die Vorabbescheinigung müssen Sie als Zahlstelle nicht extra beantragen. Wenn Sie die entsprechenden Daten an die Krankenkasse übermitteln, löst dies automatisch eine Rückmeldung aus. In dieser sind auch die Versicherungsnummer des Versorgungsbezugsempfängers und das Aktenzeichen enthalten. Damit können Sie dann die Höhe der Leistung und die Beiträge berechnen.

### Gemeinsame Grundsätze

Die Gemeinsamen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes können Sie auf der Internetseite zum Datenaustausch herunterladen. Dort finden Sie auch eine Verfahrensbeschreibung sowie einen Fragen- und Antwortenkatalog zum Zahlstellen-Meldeverfahren: [gkv-datenaustausch.de](http://gkv-datenaustausch.de) unter dem Punkt "Zahlstellen-Meldeverfahren"